

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1
Nr. 1.2.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den
beabsichtigten Bau und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) und einer
Holztrocknungsanlage sowie einer Fernwärmeleitung mit Wärmeübergabestation (WÜST)**

Die Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft mbH (MIBRAG) in Zeitz legte mit Schreiben vom 06.05.2022 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Unterlage vom 04.05.2022 zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den beabsichtigten Bau und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) und einer Holztrocknungsanlage sowie einer Fernwärmeleitung mit Wärmeübergabestation (WÜST) vor. Das LAGB führte hierzu eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die MIBRAG betreibt aktuell im Süden des Landes Sachsen-Anhalt das Industriekraftwerk (IKW) Wühlitz und einen Braunkohlentagebau (Tagebau Profen). Ein weiterer Tagebau (Vereinigtes Schleenhain) wird seitens MIBRAG im Freistaat Sachsen betrieben. Das Industriekraftwerk Wühlitz dient primär der Eigenstromversorgung der Tagebaue.

Mit der Stilllegung des MIBRAG-Industriekraftwerkes Deuben im Dezember 2021 entstand ein Defizit in der Eigenstromerzeugung. In Folge dessen sind der Bau und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) und einer Holztrocknungsanlage sowie einer Fernwärmeleitung mit Wärmeübergabestation (WÜST) geplant. Des Weiteren sollen Lagerplätze zu Polter- und Holzumschlagplätzen sowie zur Aufstellung von Lagerhallen und zum Häckseln von naturbelassenem Holz umgenutzt werden.

Bei dem BHKW und der Holztrocknungsanlage handelt es sich um eine in den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes fallende Einrichtung i.S. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, somit ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die überschlägige Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG ergab in der ersten Stufe, dass im Umfeld des vorgesehenen Anlagenstandortes folgende in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete vorliegen:

- das FFH-Gebiet DE-4839-301 „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“,
- das FFH-Gebiet DE-4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“,
- SPA-Gebiet DE-4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“,
- LSG „Elsteraue“ (Sachsen-Anhalt / LSG0042BLK),
- LSG „Elsteraue“ (Sachsen / VO des LK Leipziger Land vom 17.12.1997).

Weiterhin grenzt südlich des vorgesehenen BHKW-Standortes ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Sandtrockenrasen) unmittelbar an den geplanten Trassenverlauf der Fernwärmeleitung.

Für diese besonderen Schutzkriterien war in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann.

Dabei kam das LAGB zu dem Ergebnis, dass in diese Gebiete nicht unmittelbar eingegriffen wird. Weder die bau- und anlagebedingten noch die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind geeignet z.B. durch Luftschadstoffe, insbesondere Stickstoffoxide, Gerüche und Lärm u.ä.,

erhebliche negative Beeinträchtigungen für diese Gebiete bzw. für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten auszulösen.

Die Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ergab, dass für die besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG erfolgt auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>.